



Leistungen für Bildung und Teilhabe Mittagsverpflegung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Hierzu zählt auch der Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Horten und Schulen.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.
- **Kinder**, die eine **Kindertageseinrichtung** bzw. einen **Hort** besuchen.
- Ausgeschlossen **Berufsschüler**, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Leistung wird erbracht?

Die Mittagsverpflegung ist im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrleistungen ausgeglichen.

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von

einem Euro pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann, (z.B. belegte Brötchen) wird nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind **gesondert** bei folgenden Stellen beantragen:

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, beantragen die Leistung für Bildung und Teilhabe beim **Landratsamt Schwäbisch Hall**.

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, beantragen die Leistungen für Bildung und Teilhabe beim **Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall**.

Dieser Zuschuss wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Mit der Antragstellung ist der Vordruck „Bestätigung gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ bzw. ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Gastronoms, die Gesamtkosten pro Monat und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung für Ihr Kind erfolgt durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter.

Bitte beachten Sie:

Der **Eigenanteil** in Höhe von 1,- Euro ist **eigenverantwortlich von Ihnen zu leisten**.

Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall

Bahnhofstraße 18 | 74523 Schwäbisch Hall
Fon: 0791 9758-582

Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall

Geschäftsstelle Crailsheim

Schillerstr. 45 | 74564 Crailsheim
Fon: 07951 9490-583

Öffnungszeiten für Schwäbisch Hall und Crailsheim:

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie Do. 14:00 – 16:00 Uhr,
für Berufstätige zusätzlich: Do. 16:00 – 18:00 Uhr

Landratsamt Schwäbisch Hall

Sozialamt

Postanschrift:
Postfach 11 04 53 | 74507 Schwäbisch Hall

Dienstgebäude:
Münzstr. 1 | 74523 Schwäbisch Hall
Auskunft: 0791 755-7710
Fax: 0791 755-97710
E-Mail: sozialamt@LRASHA.de

Amt für Migration

Postanschrift:
Postfach 11 04 53 | 74507 Schwäbisch Hall

Dienstgebäude:
Münzstr. 1 | 74523 Schwäbisch Hall
Fon: 0791 755-7987

E-Mail: asylblg@LRASHA.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. bis Mi. 13.00 – 15.30 Uhr
Do. 13:00 – 17:00 Uhr